

Vereinbarung

über

Tierärztliche Turnierbetreuung

- Rufbereitschaft -

(für Breitensportveranstaltungen u. Voltigierturniere möglich, bei LPO-Turnieren nur als Ausnahme von der „ständigen Anwesenheit“ und nur mit gesonderter Einzel-Genehmigung der Landeskommission)

Betr.: BV/PLS _____ vom _____ bis _____

Anschrift des Veranstalters:

Herrn/Frau _____

Straße _____

PLZ/Ort _____ Tel.: _____

Auf der Rechtsgrundlage der gültigen Wettbewerbs-Ordnung (WBO) bzw. Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO § 40) der Deut. Reiterlichen Vereinigung (FN), der Besonderen Turniersport-Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in SH (LK) u. gem. Vereinbarung der LK mit der Tierärztekammer SH (TK) vom 12.02.2008 wird folgende Vereinbarung u. Abrechnung für tierärztliche Turnierbetreuung anlässlich der o.g. Veranstaltung getroffen:

1. Leistungen und Absicherung der Tierärzte

- * Der unterzeichnende Tierarzt übernimmt an den unten angegebenen Tagen / Tageszeiten die tierärztliche Turnierbetreuung für die o.g. Veranstaltung und verpflichtet sich
 - zu zeitweiliger Anwesenheit während der vom Veranstalter präzise zu benennenden Zeitspanne,
 - zur Rufbereitschaft für die übrige Zeit. Rufbereitschaft im Sinne dieser Vereinbarung beinhaltet die schnellstmögliche Versorgung eines Notfalls, wie er in der täglichen Praxis vorkommt. Um eine schnelle Notfallversorgung sicherzustellen, sind zwei Tierärzte zur Rufbereitschaft zu verpflichten.

Die tierärztliche Turnierbetreuung schließt die Durchführung von Pferde- u. Medikations-Kontrollen sowie ggfs. Verfassungsprüfungen ein, sofern solche auf Veranlassung des verantwortlichen Richters in Abstimmung mit dem unterzeichnenden Tierarzt vorzunehmen sind.

- * Der unterzeichnende Tierarzt erklärt, daß er Erfahrung im Umgang mit und in der tierärztlichen Behandlung von Pferden hat und sich auf dem Gebiet "Pferd u. Pferdesport" im Rahmen der von FN, TK, LK bzw. der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) angebotenen und/oder anerkannten Seminare fortbildet bzw. dies zukünftig tun wird.
- * Der Pferdesportverband S.-Holstein hat einen Rahmenvertrag für approbierte Tierärzte zur Tierarzt-Haftpflicht-Versicherung für alle von der LK genehmigten Breitensport- u. Pferdeleistungs-Schauen bzw. Leistungs-Prüfungen abgeschlossen (Versicherungssummen: 2,5 Mill. pauschal f. Personen- u. Sachschäden). Bei schuldhaftem Verstoß gegen die vereinbarte Anwesenheit ist eine Haftungsbegrenzung auf höchstens 50.000,- für daraus entstandene Sach- und Vermögensschäden verbindlich vereinbart. Diese Haftungsbegrenzung ist den Turnierteilnehmern durch die Landeskommission in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufshaftpflicht-Versicherung besteht, geht dieser vor.

bitte wenden!!!

2. Aufwandsentschädigung für die Std. auf dem Turnierplatz

am _____ = ____ Stunden x 30,-- = Euro
am _____ = ____ Stunden x 30,-- = Euro
am _____ = ____ Stunden x 30,-- = Euro
zuzügl. ermäßigter MwSt-Satz (z.Zt. 7%) = Euro
Aufwandsentschädigung - Endbetrag = Euro
=====

3. Weitergehende tierärztliche Leistungen für Pferdebesitzer

auf Bitten / Verlangen von Teilnehmern, Pflegern usw. werden gem. Gebühren-Ordnung für Tierärzte zu Lasten des betreffenden Pferdebesitzers erbracht und diesem - wie üblich - berechnet.

4. Rufbereite Tierärzte

Für den Fall seiner plötzlichen unabwendbaren Verhinderung hat der unterzeichnende Tierarzt folgenden Stellvertreter verpflichtet:

Anschrift oder Stempel des vereinbarungsschließenden Tierarztes:	Anschrift oder Stempel des Stellvertreters:
Herr/Frau	
Straße	
PLZ/Ort	
Tel.	

(Unterschrift des Tierarztes)

(Unterschrift des Veranstalters)

WICHTIGE HINWEISE

- * Empfohlen wird die Abrechnung über die zuständige Tierärztliche Verrechnungsstelle, indem eine Kopie dieser Vereinbarung nach der Veranstaltung dorthin übermittelt wird. Bei Direktabrechnung mit dem Veranstalter ist die Vereinbarung zugleich als Rechnung verwendbar
- * Diese Vereinbarung bitte auch in Kopie an den obengenannten Vertreter senden.
- * Der ermäßigte MwSt-Satz ergibt sich gem. § 12 Abs.2, Nr. 4a UStG